Anlass	28. Sitzung des Akkreditierungsbeirates (AKB)	
Ort	Videokonferenz (Webex)	
Datum/Uhrzeit	28. September 2021, 10:00 bis 14:05 Uhr	
Teilnehmer	AKB-2021-074rev00_Teilnehmerliste_AKB_Sitzung-28_Scan	
- **AKB**	Dr. Tilman Burggraef (VUP/EUROLAB-D), Dr. Rainer Edelhäuser (ZLG/FB 3), Dr. Ansgar Ferner (HU Hamburg), Heidelinde Fiege (DIBt), Elke Gehrke (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.), Sören Grumptmann (VDMA), Dr. Andreas Kinzel (Nds MW/FB 1), Prof. Dr. Mariam Klouche (DGKL, DGCh), Dr. Frank Lienesch (PTB) Theo Metzger (BNetzA), Dr. Michael Nitsche (BAM), Gabriele Schmidt (VMPA), Miriam Schulze (ZDH), Gabriele Sommer (VdTÜV), Franziska Wirths (ZVEI)	
- **Ständige Gäste**	Marion Berndt (FB 4.1/VDLUFA), Carsten Choroba (BMU), Dr. Martin Czaske (FB 5/PTB), Sarah Demant (BMG), Sebastian Felz (BMAS), Dr. Stephan Finke (DAkkS, Geschäftsführung), Lyn-Markus Giersch (BMVG), Stefan Haas (BMUB), Dr. Arne Höll (BMWi), Anne Koller (BLE), Anja Lutterberg (UBA), Dr. Gilan Tober (BMWi), Dr. Detlef Wagner (FB 4.2/LANUV), Dr. Heinrich Weber (FB 6/VAZ)	
- **Gäste**	Bernd Kowalski (BMWi)	
- **Geschäftsstelle AKB (GS-AKB)**	Dr. Frauke Behrens (Leitung), Petra Keitzl	
Entschuldigt	Beate Biegling (BLE), Elisabeth von Bodelschwingh (BMAS), Steffen Buchholz (BMG), Dr. Frank Bünting (FB 6/VDMA), Norman Dreßler (BMI), Dr. Gabriele Dudek (FB 7/BAM), Gerhard Elsing (BMEL), Beate Grau (BMAS), Dr. Gaby Gurczik (BMVI), Markus Heseding (FB 5/VDMA), Cornelia Hippchen (BMG), Ulf Jaeckel (BMUB), Peter Jülicher (BMAS), Prof. Dr. Cornelius Knabbe (FB 3/HDZ NRW), Esther Kneuper (BMG), Dr. Marcel Langner (UBA), Dirk Moritz (BMAS), Prof. Dr. Harald Platen (FB 4.1/VUP), Dr. Heinrich Ruholl (FB 4.2/VUP), Heribert Schorn (FB 2/FB 7/Vorsitz NA 147-00-03 AA DIN/I²PS), Anchali Stapornwongkul (BMWi), Petra Wieser (STMUV)	
Tagesordnung	AKB-2021-060rev01_Tagesordnung-AKB-28_Entwurf	
Ersteller	Dr. Frauke Behrens Petra Keitzl	gs.akkreditierungsbeirat@bam.de

 © Geschäftsstelle AKB

Verteiler	Mitglieder AKB, Ständige Gäste, Oberste Behörden
Anlagen	1 AKB-2021-022rev02 AKB Sitzung_27_Ergebnisniederschrift Entwurf tracked 2 AKB-2021-093rev00_AKB-Sitzung-28_DAkkS_TOP 3 3 AKB-2021-072rev03_KOM zu AKB-2021-071rev00_R 17011 Akkreditierung von KBS_AKB_markiert 4 AKB-2021-093rev00_AKB-Sitzung-28_DAkkS_TOP 7 5 AKB-2010-083rev44_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB 6 AKB-2021-061rev01_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung
Nächste Sitzungen	22. Februar 2022, BMWi oder virtuell

TOP 1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Annahme der Ergebnisniederschrift 27. Sitzung, Stellvertretung im AKB, Termin nächste Sitzung
	Der AKB-Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer. Er rief den Mitgliederwechsel für den ZVEI im AKB in Erinnerung und begrüßte das neue Mitglied. Auch der Gast aus dem Aufsichtsrat der DAkkS wurde willkommen geheißen. Beschlussfähigkeit war gegeben. Zur Tagesordnung informierte der Vorsitzende, dass der Normungsvertreter seine Teilnahme kurzfristig abgesagt hat mit dem zusätzlichen Hinweis, dass es keine wesentlichen Neuerungen bzw. Entwicklungen bei CASCO gibt. Der AKB bestätigte die Tagesordnung unter Streichung von TOP 11. Die 27. Niederschrift wurde beraten und geändert bestätigt (Anl. 1: AKB-2021-022rev02). Die Übersicht der Stellvertretungen im AKB wurde zur Kenntnis genommen. Als Termin für die 29. AKB-Sitzung vereinbarten die Teilnehmer den 22.02.2022, falls möglich als Präsenzsitzung oder alternativ als virtuelle Zusammenkunft.
Sitzungs-dokumente	AKB-2021-060rev01_Tagesordnung-AKB-28_Entwurf AKB-2021-022rev01_AKB_Sitzung_27_Ergebnisniederschrift_Entwurf AKB-2010-046rev16_Stellvertreterliste

TOP 2	Informationen aus dem BMWi
	Herr Dr. Höll informierte für das BMWi zu diesen Themen: - Das BMWi hat zum 01.08.2021 für den ZVEI eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit bis zum 18.04.2022 in den AKB berufen. - Über das neue Gebührenrecht hatte sich das BMWi in letzter Zeit intensiv mit der DAkkS ausgetauscht. Am 25.08.2021 wurde die Änderungsverordnung zur Akkreditierungsstellengebührenverordnung (AkkStelleGebV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hingewiesen wurde, dass eine Kostendeckung vorhanden ist. Kostentreiber sind insbesondere die Personalkosten und die Inflation. Dadurch ergeben sich diese Erhöhungen bei den Stundensätzen. Ziel ist es, die Kosten niedrig zu halten und Effizienzpotentiale auszuschöpfen. - Bewilligt wurden durch das BMWi finanzielle Mittel für die DAkkS zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), so dass die DAkkS ihr Antragssystem nun auf eine digitale Antragsstellung umstellen kann. - Da Herr Dr. Nitsche als langjähriges Mitglied im EA Advisory Board nicht mehr zur Verfügung steht, hat das BMWi auf die Anfrage der EU-Kommission für Deutschland Herrn Dr. Ottmann (ZLS) als personelle Nachnominierung vorgeschlagen. Die Entscheidung der EU-Kommission steht noch aus. Nachfragen oder weitere Punkte ergaben sich nicht.

TOP 3	Bericht zum Gespräch BMWi, DAkkS und AKB-Vorsitz am 10.06.2021
	Der Vorsitzende fasste seine Einschätzung zum Gespräch zwischen BMWi, DAkkS und AKB-Vorsitz zusammen, das zur 27. AKB-Sitzung angeregt wurde und am 10.06.2021 stattfand. Er erwähnte auch, dass es neben diesem Gespräch einige vorbereitende bilaterale Gespräche zwischen AKB-Vorsitz und der DAkkS gab. Nach Einschätzung des Vorsitzenden wurde offensichtlich, dass bisher ein Mangel an wirksamer und effizienter Kommunikation zwischen den Beteiligten das wohl alle Themen und Fragen durchdringende Thema sei. In der Vergangenheit konnten strittige Themen vielfach nach ausführlicher Analyse der gegensätzlichen Sichtweisen und Positionen aufgelöst werden. Allerdings sei dies aufgrund

unterschiedlicher Ziele nicht immer möglich gewesen. Grundsätzlich unterschiedliche Ziele stehen sich auch weiterhin gegenüber, wie ressourceneffiziente Akkreditierungen zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den KBS einerseits und die Gewährleistung einer hohen Kompetenz und Zuverlässigkeit der KBS seitens der Akkreditierung durch die DAkkS andererseits. Mit Blick in die Zukunft wäre ein wichtiges Ziel, Einschätzung, Position und Beweggründe der jeweils anderen Seite zumindest zu kennen, auch wenn man im konkreten Fall anderer Auffassung ist. Und dazu sei es notwendig, dass geeignete Formen und Prozesse der Kommunikation gefunden werden. Der AKB müsse sich als Stakeholder vor Augen führen, dass die DAkkS ihrer Funktion als beliehene Stelle sowohl im gesetzlich geregelten als auch nicht geregelten Bereich nachkommen muss. An die DAkkS wurde der Wunsch gerichtet, dass sie ihre Vollzugspraxis an den praktischen Erwartungen der Stakeholder ausrichtet. Gegenseitiges Verständnis unter Nutzung geeigneter Prozesse und Formen sei zukünftig von enormer Wichtigkeit.

Das BMWi unterstrich den konstruktiven, in die Zukunft gerichteten Charakter des Gesprächs, das auch die Aufgaben des AKB im Blick hatte. Der AKB ist für das BMWi ein hilfreiches Beratungsgremium. Dies setzt voraus, dass Diskussionen so geführt und Empfehlungen so formuliert werden, dass diese für DAkkS und BMWi nutzbar sind. Einigkeit bestand, dass der Austausch zwischen AKB und DAkkS wichtig ist, sowohl in Sitzungen als auch zwischenzeitlich. Zu prüfen sei, welche Themen an geeigneter Stelle zielführend bearbeitet werden, denn nicht alle Themen sind tatsächlich Belange des AKB. Insgesamt wird die operative Arbeit auf einem guten Weg gesehen, wofür die Regel *R 17011* als Beispiel dienen kann. Betont wurde, dass auch die Kommunikation zwischen BMWi und DAkkS von Wichtigkeit ist und hier ein reger Austausch gepflegt wird. In o. g. Gespräch wurde der Wille deutlich, dass AKB und DAkkS zukünftig besser zueinander finden und zusammenarbeiten möchten.

Die DAkkS stellte ihre Einschätzung sowie Hintergrundinformationen und Ausblicke anhand einer Präsentation (Anl. 02: AKB-2021-093rev00) vor:

Kommunikation

Einigkeit bestand über die Schwierigkeiten einer wirksamen Kommunikation über alle Wirtschaftsbereiche hinweg. Auch aus Sicht der DAkkS ist es in der Vergangenheit bei inhaltlichen Austauschen gelungen, Lösungen zu finden, vor allem zu akkreditierungstechnischen Fragestellungen. Nicht in allen Fällen ist dies möglich, insbesondere bei sehr grundsätzlich unterschiedlichen Auffassungen bzw. juristischen oder akkreditierungspolitischen Fragestellungen. Der DAkkS ist sehr wohl bewusst, dass sie sich im Spannungsfeld zwischen den wirtschaftlichen Interessen der KBS und ihrem gesellschaftlichen Auftrag und den Vorgaben für das Verwaltungsrecht bewegt. Davon unbesehen ist sie der Ansicht, dass sich die Kommunikation mit den Stakeholdern verbessern lässt. In den letzten Monaten hat die DAkkS eine Reihe von Gesprächen mit Verbänden aus der Industrie und Konformitätsbewertungsbranche über Probleme geführt, die aus Sicht der Stakeholder bestehen. Bei einigen Themen ist es gelungen, einen Kompromiss zu finden. Diesen Weg der direkten Kommunikation mit den Stakeholdern möchte die DAkkS weitergehen. Die DAkkS weist in diesem Zusammenhang auch nochmal daraufhin, dass u. a. die DAkkS-Sektorkomitees eine sektorspezifische Kommunikation ermöglichen.

Beschwerden

Die DAkkS griff die Thematik der Prozesse zu Beschwerden nochmals für detaillierte Erläuterungen auf. Es gibt drei Wege, sich offiziell an die DAkkS zu wenden: Gegenvorstellung, Widerspruch und Beschwerde; diese drei Wege bilden

	unterschiedliche Verwaltungsvorgänge ab. Der gesamte Prozess zu Widersprüchen und Beschwerden ist auf der Homepage der DAkkS dargestellt. Dort finden sich auch die entsprechenden Hinweise und bei Beschwerden auch Formulare, die durch den jeweiligen Prozess führen. - Die ***Gegenvorstellung im Verfahren*** kommt zum Tragen, wenn sich eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) im Laufe des Verfahrens an die DAkkS wendet und z. B. eine Bewertung des Begutachters kritisieren möchte, wenn eine aus ihrer Sicht unberechtigte Abweichung vorliegt. Dann prüft zunächst der Verfahrensmanager (VM), ob durch den Begutachter offensichtliche Fehler in der Begründung ersichtlich sind oder nicht. In ersterem Fall kann der VM direkt Abhilfe schaffen und den Begutachter zur Überprüfung auffordern. Im zweiten Fall leitet der VM die Gegendarstellung der KBS als Stellungnahme an den Akkreditierungsausschuss (AKA) weiter. Der AKA entscheidet dann unter Berücksichtigung der Gegendarstellung. Sollte die KBS mit der Entscheidung des AKA nicht einverstanden sein, so kann sie gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Eine Gegenvorstellung ist kein Rechtmittel im engeren Sinne, weil die Berichte der Begutachter etc. nur vorbereitende Handlungen zum Verwaltungsakt der Akkreditierungsentscheidung sind. - Der ***Widerspruch*** einer KBS zu einem Verwaltungsakt der DAkkS (insbesondere Bescheid über Akkreditierung oder deren Versagung, Aussetzung oder Entziehung oder Untersagungen nach § 1a und § 3 Abs. 2 AkkStelleG) wird von der Widerspruchsstelle bearbeitet. Die DAkkS ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der VwGO i. V. m. § 1 Abs. 2. AkkStelleGBV. Die Widerspruchsstelle ist unabhängig von Fachabteilungen organisiert und prüft den Widerspruch auf Zulässigkeit und Begründetheit. Dazu wird der KBS rechtliches Gehör im Rahmen der VwGO gewährt. Der Widerspruch ist im Erfolgsfall für die KBS kostenfrei. Im Falle der Ablehnung steht der KBS der Gang zum Verwaltungsgericht offen. Dieses Verfahren ist vollständig gesetzlich geregelt. - Die ***Beschwerde*** ist für jeden Petenten zugänglich, der von der Tätigkeit der DAkkS unmittelbar betroffen ist (KBS) oder von der Tätigkeit einer akkreditierten KBS unmittelbar betroffen ist. Wichtig ist, dass im Beschwerdeverfahren ein laufendes Akkreditierungsverfahren nicht Gegenstand sein darf - dafür stehen die beiden anderen Wege zur Verfügung. Beschwerden sind nicht verfahrensbezogen. Das Beschwerdeverfahren dient vielmehr dazu, sich entweder über eine von der DAkkS akkreditierte Stelle (z. B. deren unzulängliche Arbeit) oder über Probleme mit Bezug auf die DAkkS (z. B. überlanges Verfahren oder unangemessenes Verhalten eines Begutachters) zu beschweren. In diesem Fall werden ggf. betroffene Personen gehört oder befragt. Dazu ist es dringend erforderlich, dass der Beschwerdeführer hinreichend konkrete Angaben zum Gegenstand der Beschwerde machen kann und selbst betroffen ist. Vage oder unpräzise Angaben durch den Beschwerdeführer oder Berichte von Hörensagen lassen sich üblicherweise nicht nachvollziehen und lösen. Beschwerden werden durch eine ebenfalls unabhängige Beschwerdestelle bei der DAkkS bearbeitet, die personell von der Widerspruchsstelle und von den Fachabteilungen getrennt ist. Beschwerden sind nicht kostenpflichtig. Neben den drei offiziellen Wegen gibt es einen weiteren Kanal zur Bewertung der DAkkS-Begutachter. Alle begutachteten KBS haben die Möglichkeit, am Ende der Begutachtung einen Bewertungsbogen an die DAkkS zu schicken und dort Probleme oder (gefühlte) Missstände zu beschreiben. So haben alle KBS die

Möglichkeit, niederschwellig Kontakt zur DAkkS aufzunehmen. Leider machen von dieser Möglichkeit bislang nur wenige Stellen Gebrauch.

Neben diesen formalen Wegen besteht auch die Möglichkeit, direkt die zuständigen Fachbereichsleitenden oder die Abteilungsleitenden anzusprechen.

Umstellung von Normen

Ebenfalls Gegenstand der Gespräche war die Umstellung der ISO/IEC 17025 bzw. von Normen allgemein. Es ist nicht die Aufgabe der DAkkS, dass Begutachter den KBS die neuen Normanforderungen erklären und um Verständnis werben müssen. Die DAkkS ist nicht der Autor dieser Norm, sondern prüft lediglich deren Anwendung durch die KBS.

Der Vertreter der DAkkS wies darauf hin, dass zur Erhaltung ihres MLA-Status nach der EA Peer Evaluierung im Herbst 2018 mehrere Abweichungen abgestellt werden mussten, auch durch Anpassung von Prozessen. Die notwendigen Unterlagen zur Begutachtung können bereits elektronisch bei der DAkkS eingereicht werden. Derzeit arbeitet die DAkkS intensiv an weiteren Digitalisierungslösungen, um die Übermittlung von Unterlagen durch die KBS zukünftig zu vereinfachen. Ein entsprechendes Projekt wurde im DAkkS-Beirat vorgestellt, und das BMWi hat die dazu notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt.

Kommunikation von Missständen am Markt

Ein weiteres Thema ist der Umgang mit der Kommunikation von Missständen am Markt, die durch die DAkkS entdeckt werden und die im konkreten Fall nicht als Einzelfall einer KBS angesehen werden können. Die DAkkS hinterfragte, ob sie bekannte Missstände öffentlich im AKB kommunizieren und Lösungsansätze präsentieren sollte, um mehr Verständnis für Maßnahmen der DAkkS zu erreichen. Dies würde einerseits Fairness durch Lösung von Problemen auch ohne direkte Maßnahmen der DAkkS auf dem Markt schaffen, andererseits ein erhebliches Reputationsrisiko für die beteiligten KBS bedeuten. Eine Entscheidung hierzu wurde in dem Gespräch bisher nicht getroffen.

Regelkonzept der DAkkS

Schließlich griff der Geschäftsführer der DAkkS Grundsätze und Limite des Regelkonzepts und die Folgen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf. Die wesentlichen Grundsätze des Regelwerks bzw. Konzepts sind:

- Die DAkkS akkreditiert nur gegen Normen und ggf. weitere Vorschriften des Gesetzgebers, nicht jedoch gegen DAkkS-Regeln.
- DAkkS-Regeln schaffen keine neuen Anforderungen, sondern konkretisieren ausschließlich bestehende Vorschriften, wo es aus Sicht der DAkkS für eine einheitliche Verwaltungspraxis notwendig ist.
- DAkkS-Regeln konkretisieren oder beschreiben nicht den Stand der Technik. Dies ist Aufgabe der Standardisierungsorganisation oder von Verbänden.
- DAkkS-Begutachter haben einen Ermessensspielraum bei der Auslegung von Normen, denn ohne fachliche Bewertung wären Begutachtungen nicht durchführbar.
- Neben anderen Anforderungen gelten die verbindlichen internationalen Regeln von EA, ILAC und IAF als Mindeststandards, soweit die DAkkS deren Anwendung bestätigt hat. Die DAkkS stellt dann Übersetzungen bereit.
- Die DAkkS wendet gesetzliche, behördliche oder programmspezifische Anforderungen an, sie ist aber nicht Eigner dieser Anforderungen, d. h., sie hat nicht die Möglichkeit, solche Anforderungen selbst zu erstellen, sondern wendet bestehende Anforderungen Externer lediglich an.

- Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig und bewirkt stets nur eine Konformitätsvermutung, auch wenn Gesetze auf diesen Normen verweisen.

Anschließend führte er Kernaussagen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG; Urteil vom 19.09.2018 – Aktenzeichen 8 C 6.17 - [ECLI:DE:BVerwG: 2018:190918U8C6.17.0]) und deren Bedeutung aus Sicht der DAkkS aus:

DAkkS-Regeln sind keine Rechtsvorschriften: *„Eine Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung stellt keine Rechtsvorschrift im Sinne § 36 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG dar."* *„Schon die Gegenüberstellung von Regeln und Rechtsvorschriften deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber die zu ermittelnden Regeln nicht in den Rang von Rechtsvorschriften erheben und den Akkreditierungsbeirat nicht ermächtigen wollte, insoweit Rechtsvorschriften zu erlassen."* (Zitate BVerwG) Auswirkung für die Praxis: Keine Außenverbindlichkeit von Verwaltungsvorschriften der DAkkS durch „Bestätigung" oder „Ermittlung" von Regeln im AKB oder durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach Ressortabstimmung; selbst letztere bindet lediglich die DAkkS in ihrem Verwaltungshandeln.

„Ermitteln" bedeutet Feststellen bestehender Regeln: *„Jedenfalls ergibt sich aus dem Begriff des Ermittelns und aus den Gesetzesmaterialien, dass nur bereits bestehende Regeln festgestellt und keine neuen geschaffen werden sollten. Die Vorschrift gibt dem Beirat also keine Befugnis, neue, den materiell-rechtlichen Akkreditierungsanspruch beschränkende außenwirksame Normen zu erlassen."* (Zitat BVerwG). Auswirkung für die Praxis: AKB-Regelermittlung hat deklaratorischen und informativen Charakter für den Markt. Der AKB hat kein Initiativrecht, neue Regeln zu erlassen, insbesondere nicht solche, die zu Lasten der KBS gehen oder diese in anderer Form belasten.

Einhaltung der Norm begründet nur Konformitätsvermutung:
„Verbindlichkeit hat er [der Europäische Gerichtshof] der Norm nur insoweit zugesprochen, als ihre Erfüllung die Vermutung der – auch auf andere Weise zu belegenden – Erfüllung der einschlägigen technischen Anforderungen begründet und die Mitgliedstaaten den Marktzugang deshalb nicht mit der Begründung verweigern dürfen, die Anforderungen seien nicht erfüllt." *„Harmonisierte Normen, die in Art. 2 Ziff. 9 der Verordnung allgemein definiert werden, erlangen nach deren Art. 11 lediglich für das vom Akkreditierungsverfahren zu unterscheidende Verfahren der Beurteilung unter Gleichrangigen für Akkreditierungsstellen Bedeutung. Dort kann die Übereinstimmung mit den Kriterien harmonisierter Normen die Vermutung begründen, dass eine Akkreditierungsstelle die für sie geltenden unionsrechtlichen Anforderungen erfüllt."* (Zitate BVerwG) Auswirkung für die Praxis: Weder einer freiwilligen DIN EN Norm noch eine diesen normativen Text konkretisierende Verwaltungsvorschrift in Form einer DAkkS-Regel kommt eine „bindende Wirkung" für die KBS im engeren Sinne zu. Vielmehr begründen Normen und dementsprechend auch dazu veröffentlichte DAkkS-Regeln immer nur eine Vermutungswirkung, die im Einzelfall technisch überprüft werden muss und der vollständigen Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. Auf Level 1 ist die Konformität zur DIN EN ISO/IEC 17011 insbesondere relevant für den Peer Evaluierungsprozess nach Art. 11 (EG) 765/2008, was das Gericht auch ausdrücklich anerkennt.

Weiter führte er aus, dass das neue Regelkonzept der DAkkS die deutlich strengeren Vorgaben des BVerwG zu DAkkS-Regeln umsetzt. Durch weitgehenden Verzicht auf unnötige nationale Konkretisierungen der Normen werde die europäische Harmonisierung gestärkt, da DAkkS-Regeln im Einzelfall (mangels Verbindlichkeit) keine Steuerungswirkung im Akkreditierungsverfahren gegenüber den KBS zukommt und eine gerichtliche Kontrolle im Einzelfall ohnehin ansteht, wenn sich ein Antragsteller unberechtigt beschwert sieht.

	In seiner Präsentation stellte er die Dokumentenarten dar, die die DAkkS für ihre Verwaltungspraxis definiert hat. Er wies u. a. darauf hin, dass Regeln nur den Rahmen vorgeben, in denen der Experte entscheiden muss. Es gibt keine Level 3-übergreifenden Regeln, da es auch keine solche Norm gibt. Zudem sind Level 5-Anforderungen nicht Aufgabe der DAkkS. Zum „Alt-Regelwerk" informierte er u. a., dass dies nicht länger haltbar ist: Diese Regeln sind verwaltungsrechtlich angreifbar und stellen auch ein erhebliches Risiko für die Evaluierung der DAkkS 2022 dar. Er kündigte an, dass die DAkkS sukzessive veraltete bzw. nicht zwingend notwendige DAkkS-Regeln über NWIP zurückziehen wird. Die DAkkS wird zügig Regeln zu Level 3-Normen erstellen, die das Konsultationsverfahren durchlaufen werden. Die anschließende Diskussion ließ Raum für Nachfragen und Klarstellungen. Die Frage, ob die Auslegung des Urteils mit dem BMWi abgestimmt sei, wurde verneint. Von AKB-Mitgliedern wurde darauf hingewiesen, dass die umfänglichen Informationen des Geschäftsführers der DAkkS im Nachgang nochmals nachgelesen und verarbeitet werden müssten, nicht zuletzt aufgrund des Informationsumfangs. Zudem wurde aus dem AKB angeregt, dass die Präsentation und Erläuterungen auch anderen Interessierten vorgestellt werden könnten. Der Geschäftsführer der DAkkS verwies für Informationen, insbesondere zu Beschwerden und Widersprüchen, auf die DAkkS-Homepage und sprach zudem die Hoffnung aus, dass in naher Zukunft wieder andere Kommunikationswege stärker genutzt werden können, z. B. die Akkreditierungskonferenz oder Informationsveranstaltungen der DAkkS. Der Vorsitzende fasste die Position des AKB zum weiteren Vorgehen wie folgt zusammen: Die Informationen werden durch den AKB und die DAkkS in die „Community" hineingetragen und die Präsentation mit Erläuterungen auch anderen Interessierten zur Verfügung gestellt. *Anm. GS-AKB: Die Mitglieder der Fachbeiräte wurden am 16.12.2021 informiert, dass der o.g. Bericht der DAkkS sowie Präsentationen der DAkkS verfügbar sind (siehe AKB-Intranet Informationen → (0204) Informationen aus AKB-Sitzungen").*

TOP 4	Arbeitsgruppen des AKB
4.1	**Regelauslegungspraxis 17021** Der Vorsitzende wies darauf hin, dass u. a. die Themen der AG Regelauslegung ein Anlass waren, das Gespräch zwischen BMWi, DAkkS und AKB-Vorsitz zu führen (s. TOP 3). Er hinterfragte den Stand der Thematik, auch unter Berücksichtigung des Berichts der DAkkS zu TOP 3. Der Leiter der Arbeitsgruppe verwies mit Blick auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe, dass die technische Regelauslegungsebene noch nicht in den Diskussionen aufgegriffen sei. Viele der Fragen sind noch offen. Zwischenzeitlich wurde bei EA und IAF eine Klärung angestoßen. Für nähere Ausführungen wurde auf TOP 10.7 verwiesen.
4.2	**EA-Ausrichtung** Der Leiter der AG EA-Ausrichtung fasste den Sachstand zusammen. Der AKB hatte eine Empfehlung zur Neuausrichtung von EA abgegeben und damit den EA-Vorschlag prinzipiell unterstützt. Die derzeitigen EA-Mitgliedskriterien A und B sollen zukünftig auf A, B, C und D erweitert werden (A = Vollmitglieder aus EU-/EFTA-Ländern sowie formelle Beitrittskandidaten, B = Europaratsmitglieder mit Handelsabkommen, C = Europaratsmitglieder ohne Handelsabkommen, D = Sonstige). EA hatte sich im März und September 2021 zu außerordentlichen Vollversammlungen getroffen, um die Beratungen voranzubringen. Abschließend zu klären sind u. a. die zukünftigen Stimmberechtigungen, die viele EA-Mitglieder auf die A-Mitglieder beschränken möchten, insbesondere mit Blick auf EU-relevante Themen. Sofern dies eine Mehrheit findet, hätte UKAS ab 2022 bei EA keine

	Stimme mehr, was auch durch die EU-Kommission unterstützt wird. Die Übergangsfrist von UKAS in EA läuft Ende 2021 aus.

TOP 5	Themen aus der Akkreditierungspraxis
	Der Vorsitzende wies darauf hin, dass aus der 27. Sitzung die Themen Jahresmeldungen und Umgang mit Urheberrechten bei der Bereitstellung von Normen für Begutachter vertagt worden sind. Die Punkte wurden in dem Gespräch BMWi, DAkkS und AKB-Vorsitz und anderen Kommunikationskanälen thematisiert. Die DAkkS hat auf ihrer Webseite zu den Jahresmeldungen Informationen veröffentlicht. Mit dem Beuth-Verlag ist die DAkkS im Gespräch zum Thema Urheberrechte. Auf Nachfrage berichtete der Vertreter der DAkkS, dass es hierzu noch keine neuen Informationen gibt.
Sitzungs-dokumente	AKB-2021-016rev01_Themen Akkreditierungspraxis

TOP 6	Regeln der DAkkS
6.1	**Empfehlungen zu Regeln durch AKB bzw. FB im elektronischen Umlaufverfahren (27.-28. AKB-Sitzung)** Im Berichtszeitraum hat der AKB keine Beschlüsse zu Regeln gefasst.
6.2	**Stand der NWIP der DAkkS, u.a. NWIP 04-2021** Eine Übersicht zum Stand der NWIP der DAkkS lag als Sitzungsunterlage vor, wesentlichen Änderungen fanden nicht statt. Zum NWIP 04-2021 ergab sich kürzlich ein Austausch zwischen AKB-Vorsitz und einigen Mitgliedern. Der Vertreter von VUP/Eurolab-D berichtete, dass die Beratungen für den Bereich Trinkwasser im BMG noch nicht abgeschlossen sind. Das Ministerium arbeitet hierzu an neuen Konzepten, jedoch liegen aktuell noch keine spruchreifen Informationen vor. Die Entscheidung des AKB zu NWIP 04-2021, die Regel *71 SD 4 011 Anforderungen bei der Akkreditierung von Untersuchungsstellen für Trinkwasser* nicht zurückzuziehen sowie die Empfehlung an das BMWG, belastbare Regelungen zu finden, wurden vor diesem Hintergrund als weiter richtig bewertet.
6.3	**Neuerstellung R 17011 Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (NWIP 01-2020)** Der Vorsitzende fasste den Vorgang zur Regel R 17011 zusammen: Am 23.08.2021 legte die DAkkS den Regelentwurf im AKB mit Frist 04.10.2021 im Konsultationsverfahren vor. Stellungnahmen konnten von AKB-Mitgliedern und FB-Vorsitzenden bis zum 15.09.2021 bei der GS-AKB eingereicht werden. Einige Fachbeiräte beteiligten sich auf Bitten ihrer Vorsitzenden aktiv im Prozess. Am 24.09.2021 hatte der AKB in einem Redaktionsmeeting aus den Kommentaren eine Stellungnahme konsolidiert mit dem Ziel, seine Empfehlung zur 28. AKB-Sitzung zu beschließen. Das Ergebnis lag als Tischvorlage vor und ist dieser Niederschrift beigefügt (Anl. 03: AKB-2021-072rev03). Die DAkkS hatte zudem am 30.08.2021 die öffentliche Konsultation für jedermann auf ihrer Webseite für vier Wochen freigeschaltet. Eine Kommentierung auf beiden Wegen, über AKB-Gremien bzw. die DAkkS-Webseite, ist somit möglich. Im Unterschied zu öffentlich eingereichten Kommentaren wird die DAkkS zu den Äußerungen des AKB Stellung nehmen. Die Teilnehmer des AKB-Redaktionsmeetings äußerten sich positiv zur Beratung. Die fünfstündige Sitzung sei sehr effektiv und konstruktiv verlaufen und habe zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt. Vorgelegen haben 217 Kommentare auf 93 Seiten. Schwerpunkte der Diskussion waren rechtliche Aspekte und das Thema Risikobewertung. Der stellvertretende Vorsitzende ging auf einige Stellungnahmen

	mit Bezug zum Verwaltungsrecht näher ein. Besonderen Dank richteten AKB-Mitglieder an alle Kommentierenden für ihre Vorschläge, an die Teilnehmer des Redaktionsmeetings für ihre sachorientierten Diskussionen und an den Vorsitzenden für die stringente Moderation sowie an die Geschäftsstelle, die ein Konvolut an Kommentaren in eine geeignete Form für die Beratung und Vorlage an die DAkkS gebracht hat. Hervorgehoben wurde auch, dass der AKB und seine Fachbeiräte im gesamten Prozess der Kommentierung, Diskussion und Konsolidierung zum Regelentwurf R 17011 stabile Handlungsfähigkeit bewiesen haben. Abschließend stimmten die 15 zum Zeitpunkt anwesenden AKB-Mitglieder der vorliegenden Stellungnahme AKB-2021-072rev03 zu und übernahmen diese als AKB-Ergebnis im Konsultationsverfahren. Die GS-AKB wurde gebeten, der DAkkS das Ergebnis fristgerecht zu übermitteln. ***Beschluss 06/21:*** ***Der AKB bestätigt das Dokument AKB-2021-072rev03, welches der DAkkS als sein Ergebnis im AKB-Konsultationsverfahren fristgerecht vorgelegt wird.*** *Anm. GS.AKB: Unter Wahrung der Frist 04.10.2021 wurde der DAkkS die konsolidierte Stellungnahme AKB-2021-072rev03 am 29.09.2021 für das Konsultationsverfahren im AKB zur Verfügung gestellt.*
6.4	**Zurückziehung der Regel 71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen** Auf Frage des Vorsitzenden, wie mit der Regel *71 SD 0 001* verfahren werden soll, sprachen sich mehrere Mitglieder dagegen aus, dem BMWi zum jetzigen Zeitpunkt die Zurückziehung zu empfehlen. Bestand hat weiterhin die Übereinkunft des AKB aus seiner 22. Sitzung, dass kein Informationsdefizit für KBS entstehen dürfe. Eine ungeregelte Situation müsse vermieden werden: Erst nachdem das Konsultationsverfahren zum Regelentwurf *R 17011 Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen* mit der DAkkS-Stellungnahme zu den Äußerungen des AKB abgeschlossen, wird der AKB unverzüglich darüber beraten, ob er die Zurückziehung von *71 SD 0 001* empfiehlt.
Sitzungs-dokumente	AKB-2021-015rev01_Übersicht DAkkS-NWIP AKB-2021-029rev00_Konsolidierte Empfehlung AKB zu DAkkS NWIP-04-2021AKB-2021-071rev00_R 17011_Akkreditierung von KBS_Entwurf Konsultation

TOP 7	Europäische und internationale Akkreditierungsgremien
7.1	**Berichte aus vergangenen Meetings** Der Vertreter der DAkkS berichtete anhand einer Präsentation (Anl. 04: AKB-2021-094rev00) aus den vergangenen Meetings der Europäischen und internationalen Akkreditierungsgremien. Informiert wurde u. a. zu diesen Punkten: <u>EA MAC-Meeting April 2021</u> - Es gab keine DAkkS-relevanten Themen. - Die nächste Evaluierung der DAkkS durch EA ist für September 2022 geplant. <u>EA außerordentliche und reguläre Vollversammlungen März, Mai, September 2021</u> - Beratung möglicher neuer Mitgliederkategorien bei EA, um im November 2021 über einen neuen Entwurf der Satzung (AoA) und der Geschäftsordnung (RoP) abstimmen zu lassen mit dem Ziel, sie ab 2022 in Kraft zu setzen - Annahme der Zusatzanforderungen für Akkreditierungsstellen für spezielle private Zertifizierungsprogramme, die im sog. „homeAB-Prozess" sind - Begleitung des Zusammenschlusses von IAF und ILAC durch eine EA TFG

7.2	**Aktueller Stand der Vertretung der DAkkS in Akkreditierungsgremien sowie der bei EA, ILAC und IAF geplanten Überarbeitungen von Regeln oder neuen Regeln** Der aktuelle Stand der Vertretung in Akkreditierungsgremien wurde durch den Vertreter der DAkkS präsentiert (Anl. 04: AKB-2021-094rev00). Zu geplanten Überarbeitungen von Regeln oder neuen Regeln bei EA, ILAC und IAF wurde nicht informiert.
7.3	**Bericht aus dem EAAB** Das letzte Treffen von EAAB fand im April 2021 virtuell statt. Informationen wurden bereits unter TOP 2 und TOP 7 gegeben.

TOP 8	**AKB-Grundlagendokumente**
8.1	**Geschäftsordnung Fachbeiräte** Vorgelegt wurden aus dem AKB in der Sitzungsunterlage zwei Vorschläge zur Präzisierung der Geschäftsordnung der Fachbeiräte. Die AKB-Mitglieder stimmten zu, diese Änderungen umzusetzen. ***Beschluss 07/21:*** ***Der AKB bestätigt die im Dokument AKB-2021-064rev00 vorgeschlagenen Änderungen für die Geschäftsordnung der Fachbeiräte. Das Grundlagendokument erhält die Nomenklatur AKB-GL-003-V05.***
8.2	**Arbeitsprozesse des AKB** Der Vorsitzende fasste den Stand der Arbeiten zum Dokument „Arbeitsprozesse des AKB" zusammen. Im Nachgang zur 27. AKB-Sitzung erhielten die AKB-Mitglieder den Entwurf in der Version AKB-2018-003rev06 zur Kommentierung. Im Rahmen der Frist 11.05.2021 wurden einige Rückmeldungen eingereicht, die zusammen mit Änderungsvorschlägen der GS-AKB in Dokument AKB-2018-003rev07 zusammengefasst sind. Auf Anregung des AKB-Vorsitzenden erfolgte am 29.06.2021 ein Redaktionsmeeting mit allen Einsprechenden. Da nicht für alle Prozesse ausreichende Informationen vorliegen, regten die Beteiligten an, nur die bekannten Prozesse in jeweils einem Fließdiagramm zu beschreiben, was die GS-AKB im Nachgang in der Fassung AKB-2018-003rev08 umgesetzt hat. Der AKB sah keine Bedenken zur letztgenannten Fassung. Da weiterer Konkretisierungsbedarf bei den AKB-Prozessen besteht, unterbreitete der AKB-Vorsitzende folgenden Vorschlag: Die Geschäftsstelle wird gebeten, das gerade praktizierte öffentliche Konsultationsverfahren zu DAkkS-Regeln in einem Fließdiagramm darzustellen und die noch verbleibenden Prozesse zu prüfen. Ein Entwurf soll dem AKB zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.
8.3	**Weiteres Vorgehen** s. o.
Sitzungs-dokumente	AKB-GL-001-V03_Geschäftsordnung AKB AKB-GL-003-V04 Geschäftsordnung FB AKB-2021-064rev00_Geschäftsordnung_FB_Arbeitspapier AKB-2018-003rev07_Arbeitsprozesse_AKB_Entwurf_Kommentare AKB-2018-003rev08_Arbeitsprozesse_AKB_Entwurf_Fliessdiagramme AKB-GL-002-V02 Konzept Regelermittlung

TOP 9	**Personelle Besetzung der Fachbeiräte**
9.1	**Aktuelle personelle Änderungsanträge in den FB** Die Änderungsanträge aus den Fachbeiräten lagen vor und wurden durch die AKB-Mitglieder im Einzelnen geprüft. Der AKB-Vorsitzende beantragte zusätzlich - auch im Namen von Frau Dr. Dudek - die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im FB 7, da

	sich ihr Aufgabengebiet inzwischen geändert hat. Im Fachbeirat wird nun neben der Stellvertretung auch der Vorsitz vakant. Bis zu Neuwahlen steht Frau Dr. Dudek als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Die AKB-Mitglieder sahen keine Bedenken und folgten dem Anliegen. Im FB 4.2 beendet der Vertreter der LAI und Vorsitzende seine Mitgliedschaft und geht in den Ruhestand. Er dankte den Anwesenden für die bisherige Zusammenarbeit. Den Teilnehmern wünschte er die Fortführung von konstruktiven und kritischen Diskussionen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens in Deutschland. Die Anwesenden dankten ihm für seine konstruktive und engagierte Mitarbeit.
9.2	**Entscheidung durch den AKB** Der AKB bestätigte alle angemeldeten personellen Änderungswünsche der Fachbeiräte (Anl. 05: AKB-2010-083rev44). ***Beschluss 08/21:*** ***Der AKB bestätigt die im Dokument AKB-2010-083rev44 aufgeführten Mitgliederänderungen der Fachbeiräte.***
Sitzungs-dokumente	AKB-2010-083rev43_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB

TOP 10	**Berichte aus den Fachbeiräte 1 bis 7** Der aktuelle Berichtszeitraum erstreckt sich von der 27. AKB-Sitzung am 10.03.2021 bis zur 28. Sitzung. Die aktualisierten Berichte lagen als Tischvorlage vor und sind dieser Niederschrift beigefügt (Anl. 06: AKB-2021-061rev01).
10.1	**FB 1** Nicht belegt
10.2	**FB 2** Nicht belegt
10.3	**FB 3** Der Vorsitzende des FB 3 wies darauf hin, dass aus dem Gremium umfängliche Bedenken zu NWIP-06-2021 für die Zurückziehung der Regel *71 SD 3 025 Beschlüsse des Fachbereichs Medizinische Laboratorien zu Anforderungen der DIN EN ISO 15189:2014 an die Qualität und Kompetenz von Medizinischen Laboratorien* angemeldet wurden. Der AKB folgte den Bedenken zu NWIP-06-2021 und empfahl der DAkkS, die Regel nicht zurückzuziehen.
10.4	**FB 4.1, 15. Sitzung am 05.05.2021** Anhand des Kurzberichts berichtete die stellvertretende Vorsitzende. Insbesondere wies sie auf die aus FB 4.1 und FB 4.2 gebildete Arbeitsgruppe hin, die sich die zukünftigen Aufgaben der Fachbeiräte zum Thema gemacht haben. Der AKB-Vorsitzende hinterfragte, ob andere Fachbeiräte diese Fragestellungen ebenfalls diskutieren und ob die Thematik im AKB aufgegriffen werden soll. Die stellvertretende Vorsitzende des Fachbeirates führte aus, dass die Ergebnisse der Beratungen zunächst beiden Fachbeiräten vorgelegt werden und vorgesehen ist, anschließend den AKB zu informieren.
10.5	**FB 4.2, 16. Sitzung am 05.05.2021** Auf Basis des Kurzberichts hob der Vorsitzende die Schwerpunkte der vergangenen Sitzung hervor, die wieder zusammen mit dem FB 4.1 stattgefunden hatte. Themen waren sektorale Regeln der DAkkS (insbesondere zu Trichinen, Fachmodule Abfall, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Wasser sowie im Bereich „Kampfmittelräumung"), neue Akkreditierungsanforderungen im

	geregelten Bereich, Thesen zu den zukünftigen Aufgaben der Fachbeiräte und andere.
10.6	**FB 5** Ergänzend zu seinem vorgelegten Kurzbericht wies der Vorsitzende darauf hin, dass der FB 5 in verschiedene Kommentierungen involviert war. Er informierte, dass die für den 17.11.2021 geplante 16. Sitzung in den Januar 2022 verschoben wird.
10.7	**FB 6, 17. Sitzung am 01.09.2021** Neben weiteren Punkten aus dem Kurzbericht ging der Vorsitzende näher auf die Themen im Zuständigkeitsbereich des FB 6 ein. U. a. stellte er die Auslegungspraxis der DAkkS zum *IAF MD 1:2018 Mandatory Document for the Audit and Certification of a Management System Operated by a Multi-Site Organization* vor. Eine Anfrage (Clarification Request) des VAZ beim IAF TC zeigt, dass die Auslegung des MD 1 nicht in Übereinstimmung mit der Auffassung anderer nationaler Akkreditierungsstellen ist. Der FB 6 bittet den AKB um Klärung der Sachverhalte zu Umfang des Informationsbedarfes und Nachweistiefe sowie der Auslegungspraxis zum Dokument durch die DAkkS. Hingewiesen wurde auch darauf, dass das BMWi mit der DAkkS vereinbart hat, dass diese im Verwaltungsvollzug die Praxis von anderen nationalen Akkreditierungsstellen berücksichtigt. Aus dem AKB wurde hinterfragt, wie mit den angesprochenen, nicht trivialen Punkten verfahren wird. Der Vorsitzende des FB 6 verwies darauf, dass das Ergebnis der Anfrage in den technischen Komitees von IAF auf internationaler und europäischer Ebene bewirkt hat, Lösungen anzustreben. Er erklärte seine Bereitschaft zur weiteren Mitwirkung, falls sich zu den Themen eine Arbeitsgruppe bildet. Hervorgehoben wurde aus dem AKB auch die Rolle der interessierten Kreise im AKB, hierzu eine Meinung zu entwickeln, zu vertreten und schlichtend zu wirken, nicht zuletzt auch, weil Akkreditierung ein hoheitliches Thema bei EA ist. Der Diskussionspunkt wurde als zukünftiges Thema im AKB vermerkt. Der Vorsitzende des FB 6 gab schließlich auch bekannt, dass er aufgrund seines Ruhestands zur nächsten FB6-Sitzung am 10.02.2022 den Vorsitz aufgeben und zur 29. AKB-Sitzung zudem der personelle Wechselantrag für den VAZ eingebracht wird. Daraus ergibt sich, dass seine heutige Teilnahme die letzte an einer AKB-Sitzung ist. Sein Dank galt insbesondere den Mitgliedern des AKB und des FB 6 für die konstruktiven Gespräche und Lösungen der vergangenen Jahre. Die Teilnehmer dankten für sein großes Engagement bei den Themen Akkreditierung und Konformitätsbewertung und wünschten für den Ruhestand das Beste.
10.8	**FB 7, 17. Sitzung am 10.09.2021** Ein Bericht lag nicht vor. Teilnehmende an der Sitzung informierten, dass nach Abwägung möglicher Auswirkungen die Wahl von Vorsitz und Stellvertretung nicht stattgefunden hat und auf das Frühjahr 2022 vertagt wurde. Die verbleibende Sitzungszeit befasste sich der FB 7 mit den Kommentaren zur Regel *R 17011*.
10.9	**Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC** Die Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC wurde zur Kenntnis genommen.
Sitzungs-dokumente	AKB-2021-061rev00_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung AKB-2017-044rev14_New Work Items_EA_IAF_ILAC_2019-2021

TOP 11	**Bericht aus der Normung**
	Nicht belegt.

TOP 12	Verschiedenes
	Der Vorsitzende und die GS-AKB informierten, dass im Herbst 2021 die dritte Mitgliederumfrage für den AKB und die Fachbeiräte im AKB-Intranet angeboten wird. Bezweckt wird, die Arbeit der Gremien bestmöglich zu begleiten. Mit der aktuellen Umfrage werden sowohl Aspekte der letzten Umfrage als auch neue Fragestellungen aufgegriffen, insbesondere virtuelle Sitzungen. Die Umfrage wird für etwa sechs Wochen zur Verfügung stehen, ist anonym und erlaubt eine einmalige Beteiligung pro Person. Es wurde um rege Teilnahme gebeten. Weitere Themen wurden nicht vorgebracht. Der Vorsitzende dankte allen Teilnehmenden und schloss die Sitzung.